

**Österreichisches
Controller-Institut**
Statuten des Vereins



Statuten des Vereins

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
→ Österreichisches Controlling-Institut
2. Er hat seinen Sitz in Wien.

§2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a) die Forschung, Entwicklung, Lehre sowie Aus- und Weiterbildung, und zwar insbesondere auf dem Gebiet der Unternehmensführung, des Rechnungswesens, des Controllings, der Finanzierung und des Risikomanagements zu fördern,
 - b) den Erfahrungs-, Interessens- und Wissensaustausch aller an den genannten Gebieten interessierten Stakeholder,
 - c) sowie die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Praxis und der Wissenschaft auf den genannten Gebieten zu fördern, und
 - d) einen Beitrag zur erfolgreichen Entwicklung von Unternehmen, NPOs und Einheiten der öffentlichen Verwaltung zu leisten.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung sowie Klarstellung zum statutenmäßigen Wirkungskreis

1. Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen (Abs. 2) und materiellen (Abs. 3) Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Veranstaltung von Vorträgen,

- Durchführung von fachspezifischen Projekten,
- Vergabe von Preisen für fachspezifische Leistungen (z. B. Controllingpreis),
- Herausgabe von Vereinsmedien (z.B. einer Vereinszeitung),
- Einrichtung einer Vereinsbibliothek,
- Versorgung von Führungs- und Finanzkräften mit aktuellen Ergebnissen fachrelevanter Forschung und Entwicklung,
- Kooperation mit anderen inhaltlich nahe stehenden Organisationen, Erfahrungsaustausch, Mitglieder- und Vereinsveranstaltungen (Circles, Foren und Ähnliches) als Service-Plattformen des Vereins sowie Publikationen in den in § 2 genannten Gebieten.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Einnahmen aus der Durchführung von Mitglieder- und Vereinsveranstaltungen (als Service-Plattformen des Vereins) und fachspezifischen Projekten,
 - Spenden und Subventionen,
 - Erträge aus dem Verkauf von Publikationen,
 - Erträge aus dem Betreiben eines Internetportals,
 - Einkünfte aus veranlagtem Vermögen;
 - Einkünfte aus Beteiligungen,
 - Lizenzgebühren aus der Einräumung von Rechten an vom ÖCI gehaltenen Marken,
 - Sonstige Einnahmen und Zuwendungen.
4. Klarstellend wird festgehalten, dass der Verein berechtigt ist, Kapitalgesellschaften zu errichten und Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten.

§4 Arten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder, die den Verein durch Mitgliedsbeiträge unterstützen und als Vereinsmitglieder Serviceleistungen des Vereins in Anspruch nehmen können,
- b) vereintragende Mitglieder, die den Verein in finanzieller und organisatorischer Hinsicht mittragen und aktiv in die Vereinsorganisation eingebunden sind, einschließlich durch die Stellung von Mitgliedern der Geschäftsführung, und
- c) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Ordentliche Mitglieder gemäß lit. a dieser Bestimmung haben entweder eine Firmenmitgliedschaft oder eine Personenmitgliedschaft.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können handlungsfähige, unbescholtene physische und juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds kann auf Antrag, nach Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung, erfolgen. Die Geschäftsführung entscheidet über die Aufnahme und kann die Aufnahme eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit ohne Angabe von Gründen ablehnen. Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab seinem Einlangen abgelehnt, so wird mit Ablauf dieser Frist die Mitgliedschaft erworben.
3. Die Aufnahme vereintragender Mit-

glieder erfolgt durch Abschluss einer Leistungs- und Beitrittsvereinbarung durch die Geschäftsführung und bedarf einer positiven Beschlussfassung des Aufsichtsrates sowie aller zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen vereintragenden Mitglieder.

4. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt über Vorschlag der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats durch Beschlussfassung in der Generalversammlung und wird mit Zustimmung des neuen Ehrenmitglieds wirksam.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit; weiters durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat an die Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann von der Geschäftsführung beschlossen werden, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt. Der Ausschluss kann von der Geschäftsführung weiters wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines die

Interessen oder Ziele des Vereins schädigenden Verhaltens unter Bekanntgabe der Gründe ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen ordentlichen Mitglied das Recht der Anrufung des Aufsichtsrats zu; dieser entscheidet dann endgültig.

4. Der Ausschluss eines vereintragenden Mitgliedes ist wegen eines die Interessen oder Ziele des Vereins schädigenden Verhaltens sowie bei grober Verletzung der von diesem in der Leistungs- und Beitrittsvereinbarung übernommenen Verpflichtungen zulässig und bedarf neben eines Beschlusses der Geschäftsführung überdies einer zustimmenden Beschlussfassung des Aufsichtsrates. Gegen den Ausschluss steht einem ausgeschlossenen vereintragenden Mitglied das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu; dieses entscheidet dann endgültig.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann über Vorschlag der Geschäftsführung von der Generalversammlung beschlossen werden und ist nur wegen eines die Interessen oder Ziele des Vereins schädigenden Verhaltens zulässig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins

1. Jedes ordentliche und jedes vereintragende Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen, ihre Einberufung gemäß § 9 Abs. 2 zu beantragen, Anträge zu stellen und seine Stimme abzugeben.
2. Ordentliche Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und sind berechtigt, an die Geschäftsführung mit Anregungen zur Förderung des Vereinszweckes heranzutreten und bei der Teilnahme an den vom Verein geförderten Einrichtungen bevorzugt behandelt zu werden, sofern die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr bezahlt wurden.
3. Vereintragende Mitglieder haben die in der Leistungs- und Beitrittsvereinbarung vertraglich vereinbarten finanziellen, organisatorischen und sonstigen Leistungen zu erbringen.
4. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und die Statuten zu beachten.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Fachbeirat, wenn ein solcher eingerichtet wird
- d) die Geschäftsführung
- e) die Rechnungsprüfer
- f) das Schiedsgericht

§9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt. An der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss der Geschäftsführung, auf Beschluss des Aufsichtsrates, über Verlangen jedes vereintragenden Mitglieds sowie über begründeten

- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers auf einen Termin binnen eines Monats einzuberufen. Die gleichen Organe und Personen können die Behandlung eines Gegenstandes in der nächsten ordentlichen Generalversammlung verlangen, wenn dieser zum Tätigkeitsbereich der Generalversammlung gehört.
3. Die Einberufung einer Generalversammlung hat die Geschäftsführung oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates durch Einladung in Schriftform oder per Email jedes Vereinsmitgliedes vorzunehmen. Sie ist spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Generalversammlung zu versenden und hat den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Geschäftsführung kann eine Ergänzung der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Generalversammlung versenden.
 4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende der Geschäftsführung, bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Geschäftsführer. Fehlt auch dieser, der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, führen die Geschäftsführer den Vorsitz im jährlichen Turnus.
 5. Gültige Beschlüsse können nur über solche Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, falls nicht sämtliche ordentliche und vereintragende Mitglieder der Beschlussfassung über nicht bekanntgegebene Gegenstände zustimmen.
 6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Anwesenheitsquorum beschlussfähig.
 7. Jedes ordentliche Mitglied und jedes vereintragende Mitglied ist in der Generalversammlung stimmberechtigt und verfügt über jeweils eine Stimme.
 8. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen; darüber hinaus bedarf jeder Beschluss der Generalversammlung zu seiner Gültigkeit auch der Zustimmung der Mehrheit der vereintragenden Mitglieder oder, falls es nur ein vereintragendes Mitglied gibt, der Zustimmung dieses Mitglieds.
 9. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch Vertretungsorgane vertreten. Jedes Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen; die Geschäftsführung kann einen schriftlichen Nachweis der Vollmacht verlangen.
 10. Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Niederschrift auf Verlangen auszufolgen.

§10 Zuständigkeit der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
 - a) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 11 Abs. 1,
 - d) die von der Geschäftsführung festgesetzte Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) die Änderung der Statuten nach Maßgabe des § 19.
2. Die Geschäftsführung hat der Generalversammlung über den genehmigten Rechenschaftsbericht und den genehmigten Rechnungsabschluss über das abgelaufene Vereinsjahr zu berichten.
3. Die ordentliche Generalversammlung hat sich mit den in Abs. 1 lit. a-e und Abs. 2 angeführten Gegenständen zu befassen.

§11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Es sind ausschließlich solche Personen wählbar, die von der Geschäftsführung namhaft gemacht werden. Dieses Vorschlagsrecht ist von der Geschäftsführung in der Einberufung der Generalversammlung oder in der Generalversammlung selbst auszuüben. Erhält eine von der Geschäftsführung vorgeschlagene Person nicht die

erforderliche Mehrheit, so kann die Geschäftsführung andere Personen namhaft machen. Dieser Vorgang ist solange zu wiederholen, bis eine vorgeschlagene Person die erforderliche Mehrheit erhält. Sobald ein oder mehrere vereintragende(s) Mitglied(er) aufgenommen wurden (§ 19), steht das Vorschlagsrecht, solange es zumindest ein vereintragendes Mitglied gibt, ausschließlich dem oder den vereintragenden Mitglied(ern) gemeinsam zu. Die Sätze zwei bis vier dieses § 11 Abs. 1 finden in diesem Fall sinngemäß Anwendung.

2. Die Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der dritten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl, sofern die Generalversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt. Ausscheidende und frühere Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Funktionsperiode.
3. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder abberufen. Die Neuwahl erfolgt gemäß § 11 Abs. 1. Bis zu dieser Neuwahl bleibt der abberufene Aufsichtsrat bzw. das abberufene Aufsichtsratsmitglied im Amt.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird vier Wochen nach Einlangen wirksam, wenn die Generalversammlung den Rücktritt nicht früher zur Kenntnis nimmt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einen seiner Stellvertreter, bei Rücktritt des Gesamtaufichtsrates an die Generalversammlung zu richten.

5. Der Aufsichtsrat tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen, mindestens jedoch einmal jährlich. Auf schriftlichen Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers hat eine Aufsichtsratssitzung binnen zwei Wochen stattzufinden.
6. Die Einberufung zur Sitzung hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter schriftlich vorzunehmen. Sie hat die Tagesordnung und den Sitzungsort zu enthalten und soll spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Sitzung versendet werden, falls nicht Gefahr im Verzug ist. Von den Sitzungen sind auch die Rechnungsprüfer zu verständigen, die zur Teilnahme berechtigt sind.
7. Den Vorsitz bei Aufsichtsratssitzungen führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Aufsichtsratsmitglieder können sich wechselseitig mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Auch ein Dritter kann eine schriftliche Stimmabgabe eines Aufsichtsratsmitgliedes überbringen.
9. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
10. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen; aus ihr müssen die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.
11. Die Generalversammlung kann für die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld bestimmen, welches in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Vereinstätigkeit und der Arbeitsleistung der Aufsichtsratsmitglieder zu stehen hat.

§12 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung aller Geschäfte des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Im einzelnen kommen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben zu:
 - a) Prüfung der Erfüllung des Vereinszweckes unter spezieller Berücksichtigung der Interessen der Vereinsmitglieder,
 - b) Prüfung und Genehmigung des von der Geschäftsführung erstellten Jahresvoranschlages,
 - c) Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des von den Rechnungsprüfern geprüften Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - d) Prüfung des Jahresprogramms insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des Vereinszweckes, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der Geschäftsführung,
 - e) Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - f) Überwachung der Verwaltung des Vereinsvermögens,

- g) Genehmigung des von der Geschäftsführung gemäß § 16 Abs. 1 lit. o) ausgearbeiteten jährlichen Vereinsprogramms,
- h) Genehmigung der von der Geschäftsführung gemäß § 16 Abs. 1 lit. q) abgeschlossenen jährlichen Leistungsvereinbarungen („Service Level Agreements“),
- i) Überwachung der sonstigen Geschäftsführung,
- j) Einberufung einer Generalversammlung, wenn es das Wohl des Vereins erfordert,
- k) Zustimmung zum Ausschluss von vereintragenden Mitgliedern (§ 6 Abs. 4),
- l) Zustimmung zu Änderungen der Statuten gemäß § 19,
- m) die Behandlung von Beitrittserklärungen neuer vereintragender Mitglieder (§ 5 Abs. 3),
- n) Beschlüsse über die Einrichtung des Fachbeirates gemäß § 13,
- o) Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates nach Maßgabe von § 13. Abs 3,
- p) Entscheidung in Fällen, in denen die Geschäftsführung den Aufsichtsrat mit der Angelegenheit befasst.

2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden können.

3. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für den Fall der Verhinderung von Geschäftsführern zu deren Vertretern bestellen. Ihre Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied werden davon nicht berührt.

§13 Fachbeirat

1. Der Aufsichtsrat kann die Einsetzung eines Fachbeirates beschließen. Wenn und solange ein Fachbeirat eingerichtet

ist, gelten für diesen die folgenden Bestimmungen:

- a) Der Fachbeirat ist ein rein beratendes Gremium, welches die Geschäftsführung in den in § 14 genannten Angelegenheiten berät.
- b) Der Fachbeirat besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat über Vorschlag der Geschäftsführung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer bestellt werden. Der Fachbeirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter wählen.
- c) Der Aufsichtsrat kann jederzeit den gesamten Fachbeirat oder einzelne Fachbeiratsmitglieder abberufen. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären.
- d) Der Fachbeirat kann seine Tätigkeit in Sitzungen oder in Form von schriftlichen Empfehlungen ausüben. Über Sitzungen soll ein Protokoll aufgenommen werden.
- e) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat beschließen.

§14 Aufgaben des Fachbeirates

Der Fachbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Geschäftsführung bei der Entwicklung des Vereinsprogramms,
- b) Laufendes Feedback und Verbesserungsvorschläge zu den Programmen,
- c) Fallweise Mitwirkung bei ausgewählten Programmen,
- d) Fallweise Mitwirkung bei Arbeitsgruppen,
- e) Unterstützung der Kommunikationsarbeit des Vereins.

§15 Die Geschäftsführung

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt; eine kürzere Funktionsperiode ist zulässig. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.
 2. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Geschäftsführer und die Ernennung zum Vorsitzenden widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 3. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Geschäftsführern; er kann eine Vergütung mit ihnen vereinbaren.
 4. Die Geschäftsführer fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wurde ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, so gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit nicht den Ausschlag.
 5. Die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließt die Geschäftsführung selbst. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie die satzungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - b) die Aufstellung des Rechnungsabschlusses über das vergangene Rechnungsjahr (welches dem Kalenderjahr entspricht) und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer sowie die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes,
 - c) Vorlage des Rechnungsabschlusses samt Prüfbericht der Rechnungsprüfer sowie des Rechenschaftsberichts an den Aufsichtsrat zur Genehmigung,
 - d) Ausarbeitung des mittel- und langfristigen Vereinsprogramms im Sinne einer strategischen Planung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks,
 - e) Die Ausarbeitung der kurz-, mittel- und langfristigen Zielsetzung des Vereins unter Berücksichtigung des Vereinszwecks,
 - f) die Erstellung eines Jahresvoranschlags und die Vorlage an den Aufsichtsrat zur Genehmigung,
 - g) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Vorlage an den Aufsichtsrat zur Genehmigung,
 - h) die alljährliche Erarbeitung von Jahresplänen für Veranstaltungsprogramm, Umsatz, Kosten, Ertrag/Ergebnis, Investitionen, Liquidität und weiteren Kennziffern die für die Geschäftsführung zweckmäßig sein können,
 - i) die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins,
 - j) die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sowie die Ausarbeitung der Tagesordnungen,
 - k) die Behandlung von Beitrittserklärungen neuer ordentlicher Mitglieder (§ 5 Abs.2),
 - l) die Aufnahme vereintragender Mitglieder (§ 5 Abs. 3),

§16 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, den Vereinszweck, die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Generalversammlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates. Folgende Aufgaben sind von der Geschäftsführung zu erfüllen:

- m) Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 5 Abs. 4),
 - n) Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Abs. 3, 4 und 5),
 - o) Ausarbeitung des jährlichen Vereinsprogrammes (Planung der Mitgliederleistungen) für das jeweils folgende Geschäftsjahr und Vorlage an den Aufsichtsrat zur Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 lit. g),
 - p) Umsetzung des vom Aufsichtsrat genehmigten jährlichen Vereinsprogrammes,
 - q) Abschluss von Leistungsvereinbarungen („Service Level Agreements“) mit vereintragenden Mitgliedern. Der Abschluss hat unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch den Aufsichtsrat gemäß § 12 Abs. 1 lit. h) zu erfolgen,
 - r) Umsetzung der jährlichen Leistungsvereinbarungen,
 - s) Namhaftmachung von Aufsichtsratsmitgliedern für die Wahl gemäß § 11 Abs. 1 und Namhaftmachung von Fachbeiratsmitgliedern für die Wahl gemäß § 13 Abs. 3,
 - t) Zustimmung zu Änderungen der Statuten gemäß § 19,
 - u) die Besorgungen aller sonstigen Aufgaben, die in den Statuten der Geschäftsführung zugewiesen sind sowie aller Aufgaben, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Die Geschäftsführer vertreten den Verein nach außen. Die Geschäftsführung kann auch eines ihrer Mitglieder zur Einzelzeichnung bei bestimmten Geschäften oder bestimmten Arten von Geschäften ermächtigen, wobei jeder einzelne vertretungsbefugt ist.
- den Rechnungsjahres aus dem Kreis der Vereinsmitglieder - soweit diese juristische Personen sind, aus den von diesen benannten Personen - zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat nicht angehören. Ausscheidende oder frühere Rechnungsprüfer können wiedergewählt werden.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereins Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer treten zu Sitzungen zusammen, wenn es ihre Aufgabe erforderlich macht. Auf schriftliches Verlangen eines Rechnungsprüfers unter Angabe von Gründen ist eine Sitzung längstens binnen acht Tagen abzuhalten. Die Rechnungsprüfer beschließen einstimmig. Über jede Sitzung der Rechnungsprüfer ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sind; die Niederschrift ist von beiden Rechnungsprüfern zu unterfertigen.
3. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt ein stellvertretender Rechnungsprüfer an seine Stelle.

§17 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils für die Prüfung des laufen-

§18 Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Je eines ist hievon innerhalb von drei Wochen von den beiden Streitteilen namhaft zu machen, und diese zwei Mitglieder wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt innerhalb von drei Wochen keine Einigung auf einen Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, sind diesen die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane gleichzuhalten.
3. Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Entscheidungen eines Schiedsgerichts sind endgültig.

chen Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva allenfalls verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§19 Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses in der Generalversammlung sowie der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und durch die Geschäftsführung.

§20 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung und bedarf der Zustimmung sämtlicher vereinstragender Mitglieder.
2. Bei der freiwilligen oder behördli-

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich

Österreichisches Controller-Institut

Vorgartenstraße 204/6, 1020 Wien

T +43 1 368 68 78

E verein@controller-institut.at

W www.controller-institut.at

Geschäftsführung

Prof. Dr. Christian Kreuzer Dr.

Rita Niedermayr

Rechtsform

Vereinskataster Wien, ZI: VIII-2165

DVR 0548502, UID: ATU 16374803

Mitglied der International Group of Controlling (IGC)